

Nr. 02 / 2016



Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister

In dieser Ausgabe:

Immobilienvermittler.....	2
Statistiken Vermittlerverzeichnisse	3
OLG München zum Anspruch eines Handelsvertreters auf Erteilung eines Buchauszuges	4
Unwirksamkeit eines nachvertraglichen Verbots der Abwerbung von Kunden in einem Handelsvertretervertrag	5
Veranstaltungen	7
Der Immobilienvermittler und das Verbraucherdarlehen.....	7
„Der Handelsvertreter und die Kunst der Kundenakquise“	7

Immobilardarlehensvermittler

Vermittler von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechender Finanzierungshilfen benötigen einer Erlaubnis als Immobilardarlehensvermittler nach § 34 i der Gewerbeordnung (GewO). Zurzeit wurden die ersten Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. auf Registrierung im Vermittlerregister gestellt. Circa 20 Registrierungen wurden durch die IHK Saarland bereits vorgenommen.

Übergangsregelung für Alt-Vermittler

Sie müssen erst bis zum 21.03.2017 die Erlaubnis nach § 34 i GewO besitzen und sich auch dann registrieren lassen, wenn Sie bereits am 21.03.2016 mit einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 GewO als Darlehensvermittler Verträge über Immobilardarlehen vermittelt haben und diese Tätigkeit weiter ausüben wollen.

Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Immobilardarlehensvermittler

Die neue Erlaubnispflicht für Immobilardarlehensvermittler nach § 34 i GewO umfasst die gewerbsmäßige Vermittlung von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB oder entsprechend entgeltlicher Finanzierungshilfen im Sinne von § 506 BGB und die Beratung zu solchen Verträgen. Zuständig für die Erlaubniserteilung sind die saarländischen Landkreise bzw. die kreisfreien Städte. Diese haben auch die Aufsicht über die Erlaubnisinhaber. Die Erlaubnisvoraussetzungen orientieren sich an den bislang schon bekannten Bestimmungen für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler: Neben der schon bisher notwendigen Zuverlässigkeit und den geordneten Vermögensverhältnissen hat der Immobilardarlehensvermittler eine Berufshaftpflichtversicherung sowie seine Sachkunde nachzuweisen. Der Sachkundenachweis kann über verschiedene Wege erbracht werden, einer davon ist die Absolvierung der IHK-Sachkundeprüfung. Diese Sachkundeprüfung, die von der IHK Saarland angeboten wird, ist für folgende Prüfungstermine geplant:

- 22.09.2016
- 27.10.2016
- 24.11.2016

Anmeldeschluss ist jeweils einen Monat vor der Prüfung, Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Sabine Höfler, sabine.hoefler@saarland.ihk.de, Tel.: (06 81) 95 20-7 51. Die Gleichstellung mit anderen Berufsqualifikationen sowie die Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung „geprüfte/r Fachfrau/-mann für Immobilardarlehensvermittlung“ ist unter der Kennzahl 2029 unter www.saarland.ihk.de einsehbar.

Notwendig ist außerdem, dass der Gewerbetreibende seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz im Inland hat und seine Tätigkeit als Immobilardarlehensvermittler auch im Inland ausübt.

Vereinfachtes Verfahren und Übergangsregelung für Alt-Vermittler

Wird die Erlaubnis unter Vorlage der vor dem 22.03.2016 ausgestellten Erlaubniskunde gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 GewO als Darlehensvermittler beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse. In diesem Fall muss der Gewerbetreibende erst spätestens am 21.03.2017 die Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 GewO besitzen und im Vermittlerregister eingetragen sein.

Alte-Hasen-Regelung

Für Personen, die langjährig und ununterbrochen selbstständig oder unselbstständig eine Tätigkeit als Immobilardarlehensvermittler ausgeübt haben, wurde eine „Alte-

Hasen-Regelung“ eingeführt. Die erforderliche Sachkunde wird bei diesen Gewerbetreibenden vermutet, sofern Sie eine ununterbrochene Tätigkeit seit dem 21.03.2011 durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen können.

Antragsformulare und Vorlagen für Änderungsmitteilungen

Die entsprechenden Formulare sind unter der Kennzahl 2031 unter www.saarland.ihk.de eingestellt. Zu beachten ist, dass die Anträge auf Erlaubniserteilung nicht bei der IHK, sondern bei den Erlaubnisbehörden, das sind die Landkreise sowie die Städte Saarbrücken, St. Ingbert und Völklingen, zu stellen sind. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der gewerblichen Tätigkeit. Die Adressen der Erlaubnisbehörden mit dem Zuständigkeitsfinder der Gemeinden finden Sie ebenfalls unter der Kennzahl 2031. Über die Erlaubnisbehörden wird auch der Antrag auf Registrierung eingereicht, den diesen dann an die IHK Saarland weiterleiten.

Statistiken Vermittlerverzeichnisse

Versicherungsvermittler/-berater, Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater müssen sich in einem Online-Register eintragen lassen. Eingetragen werden sie durch die jeweils örtlich zuständige IHK. Der DIHK führt das Register als gemeinsame Registerstelle für alle Industrie- und Handelskammern unter Adresse www.vermittlerregister.info.

Eingetragene Versicherungsvermittler

Für gewerbsmäßig tätige Versicherungsvermittler und -berater besteht die Pflicht zur Eintragung in das Online-Register bereits seit dem 22.05.2007. Bis zum 01.04.2016 waren insgesamt bundesweit 231.312 Versicherungsvermittler im Register eingetragen. Eine aktuelle Zusammenfassung aller bundesweiten Registrierungen:

Versicherungsvermittler / -berater	Anzahl Einträge
gebundene Versicherungsvertreter	150.885
Versicherungsvertreter mit Erlaubnis	30.007
Versicherungsmakler	46.648
produktakzessorische Vertreter	3.343
produktakzessorische Makler	136
Versicherungsberater	293
Summe	231.312

Eingetragene Finanzanlagenvermittler

Die gewerbsmäßig tätigen Finanzanlagenvermittler müssen sich seit dem 01.01.2013 in dem Online-Register verzeichnen lassen. Zum 01.04.2016 waren insgesamt 36.720 Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34 f GewO im Register eingetragen. Auch hier ein Überblick über die aktuelle bundesweite Zusammenstellung:

Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f GewO	Anzahl Einträge
Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis gesamt	36.720
Erlaubnis zur Vermittlung von ¹	
Offene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO)	36.210
Geschlossene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO)	9.569
Vermögensanlagen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 3 GewO)	6.490

¹ Mehrfachzählungen möglich (Gewerbetreibender hat Erlaubnis für mehrere Kategorien)

Eingetragene Honorar-Finanzanlagenberater

Die gewerbsmäßig tätigen Honorar-Finanzanlagenberater müssen seit dem 01.08.2014 sich in das Online-Register eintragen lassen. Hier waren zum 01.04.2016 insgesamt 121 Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach § 34 h GewO im Vermittlerregister eingetragen. Auch hierzu die aktuelle bundesweite Zusammenstellung:

Honorar-Finanzanlagenberater gem. § 34 h GewO	Anzahl Einträge
Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis gesamt	121
Erlaubnis zur Beratung von ¹	
Offene Investmentvermögen (§ 34 h Abs. 1 Nr. 1 GewO)	121
Geschlossene Investmentvermögen (§ 34 h Abs. 1 Nr. 2 GewO)	42
Vermögensanlagen (§ 34 h Abs. 1 Nr. 3 GewO)	17

¹ Mehrfachzählungen möglich (Gewerbetreibender hat Erlaubnis für mehrere Kategorien)

Statistiken aus dem Saarland

Die Statistik, geordnet nach den Bundesländern, sind ebenfalls durch den DIHK veröffentlicht worden. Zu dem Stichtag 01.04.2016 waren im Saarland insgesamt 405 Finanzanlagenvermittler und 3 Honorar-Finanzanlagenberater eingetragen. Bei den Versicherungsvermittlern sind insgesamt bis dato 2.787 Vermittler eingetragen, hier von 1.989 gebundene Vermittler sowie 798 ungebundene Vermittler.

OLG München zum Anspruch eines Handelsvertreters auf Erteilung eines Buchauszuges

Der Anspruch eines Handelsvertreters auf Provisionen und somit auch auf Erteilung eines Buchauszuges besteht auch für die Geschäfte, die sich bereits während seiner Tätigkeit anbahnten und erst nach seinem Ausscheiden als Handelsvertreter abgeschlossen wurden. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) München mit seinem Urteil vom 09.12.2015 (Az.: 7 U 1163/15) erneut bestätigt. Ein Auskunftsanspruch auf Mitteilungen über Provisionen besteht demnach prinzipiell zusätzlich und kann vom Handelsvertreter eigenständig geltend gemacht werden.

Im zugrunde liegenden Fall machte ein Handelsvertreter im Wege der Stufenklage Auskunft, Buchauszug und Zahlung von weiterer Provision geltend. Das Bestehen dieser Ansprüche hat das OLG München bestätigt. Bei dem Recht auf Erteilung des Buchauszuges handelt es sich um ein Kontrollrecht des Handelsvertreters. Denn erst der Buchauszug ermöglicht dem Handelsvertreter die vollständige Überprüfung seiner Provisionsansprüche. Der Buchauszug kann grundsätzlich jederzeit bis zur Verjährung des Anspruchs verlangt werden.

Das Gericht schränkte den Auskunftsanspruch dahingehend ein, dass der Unternehmer nicht über alle denkbaren Geschäfte Mitteilung zu machen hat, sondern nur über solche, die einen Provisionsanspruch begründen. Informationen, die im konkreten Fall für eine Kontrolle der Provisionsabrechnung überhaupt nicht erforderlich sind, sind nicht von § 87 c Handelsgesetzbuch umfasst und können nicht verlangt werden.

OLG München, Endurteil vom 09.12.2015 - 7 U 1163/15

Praxistipp: Der Buchauszug ist auch für jeden Vermittler ein einschlägiges Instrument, um die Berechnungsbasis für seine Provision geltend zu machen.

Unwirksamkeit eines nachvertraglichen Verbots der Abwerbung von Kunden in einem Handelsvertretervertrag

Die in einem Handelsvertretervertrag enthaltene, vom Unternehmer als Allgemeine Geschäftsbedingung gestellte Bestimmung „Der Vermögensberater verpflichtet sich, es für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses zu unterlassen, der Gesellschaft Kunden abzuwerben oder dies auch nur zu versuchen“, ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 BGB unwirksam.

Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, den Regelungsgehalt einer Klausel möglichst klar und überschaubar darzustellen. Zudem verlangt das aus dem Transparenzgebot abgeleitete Bestimmtheitsgebot, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Der Verwender muss die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Abzustellen ist bei der Bewertung der Transparenz einer Vertragsklausel auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Bestimmung unwirksam, weil sich aus ihr die Reichweite des Abwerbverbots, die auch Einfluss auf die Höhe der dem Handelsvertreter bei dessen Beachtung zustehenden angemessenen Entschädigung (§ 90 a Abs. 1 Satz 3 HGB) hat, nicht hinreichend klar und verständlich entnehmen lässt. Nicht nur ist für einen durchschnittlichen Vertragspartner der Klägerin auch unter Berücksichtigung des Abwerbverbots während der Vertragslaufzeit nicht hinreichend klar, ob mit „Kunden“ sämtliche Personen gemeint sind, die Verträge mit Partnerunternehmen der Klägerin abgeschlossen haben, oder nur solche Personen, die derartige Verträge aufgrund einer dem Handelsvertreter (Vermögensberater) zuzurechnenden Vermittlungstätigkeit abgeschlossen haben. Hinzu kommt, dass nicht hinreichend klar ist, ob sich das Verbot der Abwerbung von Kunden auch auf Personen erstreckt, die erst nach der Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses, aber binnen des Zeitraums von zwei Jahren nach dieser Beendigung Verträge mit Partnerunternehmen der Klägerin geschlossen haben.

Außerdem ist für einen durchschnittlichen Vertragspartner der Klägerin auch nicht hinreichend klar, ob sich das Verbot der Abwerbung von Kunden nur auf eine Ausspannung erstreckt, bei der Kunden veranlasst werden, mit Partnerunternehmen der Klägerin bestehende Verträge vorzeitig zu beenden, oder ob es dem Handelsvertreter (Vermögensberater) auch untersagt ist, Personen, die bereits einen Vertrag mit Partnerunternehmen der Klägerin geschlossen haben, zusätzlich weitere Produkte zu vermitteln, die in der Produktpalette der Klägerin eine Entsprechung haben. Angesichts dieser Unklarheiten bezüglich der Verbotsreichweite sind die Nachteile und Belastungen für den durchschnittlichen Vertragspartner der Klägerin nicht hinreichend erkennbar. Die Unklarheiten eröffnen der Klägerin, der es ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Verbotsreichweite zu konkretisieren, ungerechtfertigte Beurteilungsspielräume bei der Geltendmachung und Durchsetzung des Verbots, aber auch bei der Abwehr etwaiger Karenzenschadigungsansprüche. Hieraus resultiert

eine unangemessene Benachteiligung des Beklagten als Vertragspartner der Klägerin.

BGH, Urteil vom 03.12.2015 - VI I ZR 100/15

Praxistipp: Gerade Wettbewerbsverbote tauchen in Vertriebsverträgen häufig auf. Das vorliegende Urteil zeigt auf, dass es für die Wirksamkeit eines solchen Wettbewerbsverbot von entscheidender Bedeutung ist, dass nicht nur die gesetzlichen Vorgaben des § 90 a HGB eingehalten werden, sondern dass die Formulierung auch inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss. Nach § 90 a HGB muss ein Wettbewerbsverbot zwingend schriftlich abgefasst und von dem Unternehmen selbst unterzeichnet sein. Das Wettbewerbsverbot darf für längstens zwei Jahre gelten, es darf sich nur auf den vom Vertreter zugewiesenen Bezirk oder Kundenkreis und nur auf die Gegenstände erstrecken, hinsichtlich derer der Handelsvertreter um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften für den Unternehmer zu bemühen hat. Das Unternehmen, das die Wettbewerbsabrede vereinbart, ist immer verpflichtet, dem Vertreter für die Dauer der Wettbewerbsbeschränkung eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Veranstaltungen

Der Immobiliardarlehensvermittler und das Verbraucherdarlehen

Mittwoch, 14. September 2016, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Seit März brauchen Immobiliardarlehensvermittler eine neue Erlaubnis nach § 34 i Gewerbeordnung, wenn sie Immobilier-Verbraucherdarlehen vermitteln möchten oder Dritte zu solchen Verträgen beraten wollen. Der Begriff des Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrages wurde zu diesem Zeitpunkt geändert. Darunter fallen Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die entweder durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder die für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken bestimmt sind. Nur bei Vorliegen von solchen Immobilier-Verbraucherdarlehen ist eine neue Erlaubnis nach § 34 i Gewerbeordnung erforderlich.

Herr Dr. Markus Engel, Justiziar Sparkasse Saarbrücken, wird in seinem Vortrag die wesentlichen Regelungen des Verbraucherdarlehensrechts vermitteln. Abgerundet wird die Veranstaltung durch einen Rückblick bzw. Ausblick auf die aktuellen Fragen, die sich aus der Anwendung des § 34 i Gewerbeordnung ergeben durch Herrn Thomas Teschner, IHK Saarland.

Anmeldungen bis **13. September 2016** unter E-Mail:

rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Der Handelsvertreter und die Kunst der Kundenakquise“

Montag, 19. September 2016, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

In Kooperation mit dem Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb im Saarland (CDH) e. V. veranstaltet die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes ihren dritten Tag der saarländischen Handelsvertreter.

Die besten Produkte, der noch so gut durchdachte Geschäftsplan nutzen nichts ohne Kunden. Dreh- und Angelpunkt für den unternehmerischen Erfolg ist die Kundenakquise und ein dazugehöriges überzeugendes Vertriebskonzept. Gerade für Handelsvertreter ist wichtig, wie sie ihre Zielgruppe treffsicher ansprechen. Sie müssen Ihre Leistungen und Ihre Produkte so „an den Mann bringen“, dass sich der Kunde für Sie als Handelsvertreter und nicht für die Angebote seiner Konkurrenz interessiert.

Herr Dr. Daniel Langhans, Profiakquise Dr. Langhans GmbH, Ulm, beantwortet im Rahmen seines Vortrags die folgenden Fragen: Wie wecke ich in zehn Sekunden das Interesse? Wie gehe ich mit Einwänden um? Wie komme ich an den Tisch des Kunden?

Anmeldungen bis **16. September 2016** unter E-Mail:

rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de